

**Vereinbarung über eine gemeinsame Verarbeitung
von personenbezogenen Daten nach Art. 26 DSGVO
im Projekt Mobile Retter
(Datenschutzvertrag)**

zwischen dem

ZRF – Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
vertreten durch die Verbandsvorsitzende Landrätin Tanja Schweiger

im Folgenden „**Verantwortlicher 1**“ genannt

und dem

Universitätsklinikum Regensburg
vertreten durch die Kaufmännische Direktion
ausführender Bereich: Klinik und Poliklinik für Innere Medizin II
Direktor: Prof. Dr. Lars Maier
Projektleiter: PD Dr. Carsten Jungbauer
Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg

im Folgenden „**Verantwortlicher 2**“ genannt

und der

Stadt Regensburg (Betreiber der Integrierten Leitstelle Regensburg)
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Rathausplatz 1, 93047 Regensburg
im Folgenden „**Verantwortlicher 3**“ genannt

und dem

Verein Mobile Retter e.V., Weißhausstr. 36-38, 50939 Köln,
vertreten durch Herrn Stefan Prasse, Geschäftsführer

im Folgenden „**Verantwortlicher 4**“ genannt

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge auch „Parteien“ genannt) in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 26 DS-GVO im Zusammenhang mit dem Projekt „Mobile Retter“. Die Parteien haben daher eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit in diesem Projekt (im Folgenden: „Hauptvertrag“) abgeschlossen. Dabei findet diese Vereinbarung auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter im Rahmen des Hauptvertrages personenbezogene Daten verarbeiten.

1. Definitionen

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DSGVO.

2. Gemeinsame Verantwortlichkeit

Die Parteien sind sich einig, dass sie gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO i.V.m. Art. 26 DS-GVO sind. Gegenstand der Datenverarbeitung sind die Erhebung, Speicherung und Auswertung personenbezogener Daten (Kontaktdaten) der Teilnehmer (Ersthelfer) am Projekt „Mobile Retter“, sowie der Einsatzdaten und der erhobenen medizinischen Patientendaten im Rahmen einer entsprechenden Ersthelfer-Versorgung.

3. Laufzeit der Vereinbarung

- 3.1 Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt - unbeschadet der Laufzeit des Hauptvertrages 27 Monate ab Vertragsunterzeichnung. Eine isolierte vorzeitige Kündigung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen. Sie kann jedoch bei allseitigem Einverständnis auch während der Laufzeit des Hauptvertrages durch eine neue Vereinbarung abgelöst werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung über das Vertragsende hinausgehende Verpflichtungen für die Parteien ergeben, bleiben diese auch nach Beendigung bestehen.
- 3.2 Die Parteien können den Hauptvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen („außerordentliche Kündigung“), wenn ein schwerwiegender Verstoß einer anderen Partei gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieser Vereinbarung vorliegt. Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor,

wenn eine Partei die in dieser Vereinbarung bestimmten Pflichten in erheblichem Maße nicht erfüllt oder nicht erfüllt hat.

- 3.3 Bei unerheblichen Verstößen durch eine Partei setzen die anderen Parteien eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so sind sie zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 3.4 Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat die Partei, die das Verschulden an der Kündigung trifft, den anderen Parteien alle Kosten zu erstatten, die durch die verfrühte Beendigung des Hauptvertrages oder dieses Vertrages entstehen.

4. Verantwortlichkeiten

- 4.1 Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist jede Partei für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der Aufteilung in Anlage 5 zuständig. Bei Überschneidungen liegt eine gemeinsame Zuständigkeit im gegenseitigen Einvernehmen vor. Tätigkeiten eines AV-Dienstleisters werden entsprechend den jeweiligen Weisungen unmittelbar den jeweils Verantwortlichen zugerechnet.
- 4.2 Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie durchgeführten Datenverarbeitungen. Alle Parteien sind jedoch gleichermaßen für die Rechtmäßigkeit der gemeinsamen Verarbeitungen verantwortlich.
- 4.3 Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach Kapitel III DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

5. Gewährleistung der Betroffenenrechte

- 5.1 Es liegt in der Verantwortung jedes Verantwortlichen die Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO gegenüber den betroffenen Personen, von denen er personenbezogene Daten erhebt, zu gewährleisten, die ihnen gemäß Art. 15 zustehenden Informationen bei Nachfrage zur Verfügung zu stellen sowie die Betroffenenrechte gemäß Art. 16-20 DS-GVO zu gewährleisten. Das Recht einer betroffenen Person, sich in diesem Zusammenhang auch an einen anderen Verantwortlichen zu wenden, bleibt davon unberührt.

- 5.2 Jeder Verantwortliche verpflichtet sich, den betroffenen Personen, von denen er personenbezogene Daten erhebt, die gemäß Art. 26 Abs. 2 DS-GVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen, also den betroffenen Personen das Wesentliche dieser Vereinbarung auf transparente Weise zur Verfügung stellen. Hierzu gehören auch die Informationen über die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen, insbesondere auch die Beziehungen zu den betroffenen Personen.
- 5.3 Soweit eine betroffene Person sich unmittelbar an einen der anderen Verantwortlichen zwecks Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte nach Art. 15-21 DS-GVO wenden sollte, wird dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die gemäß Ziff. 4.1 zuständigen Verantwortlichen weitergeleitet.
- 5.4. Soweit es für die Erfüllung von Betroffenenrechten erforderlich sein sollte, unterstützen sich die Verantwortlichen im Rahmen des zumutbaren dabei gegenseitig.

6. Benachrichtigungen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Die Verantwortlichen werden sich gegenseitig innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden, nachdem sie selbst davon erfahren haben über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten informieren. Der Benachrichtigung sind sämtliche Dokumente beizufügen, die es den anderen Verantwortlichen gegebenenfalls ermöglichen, die Verletzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden:

- a) Beschreibung der Art der Datenschutzverletzung, einschließlich, soweit möglich, Anzahl der betroffenen Patienten, Art und Anzahl der von der Verletzung betroffenen Daten
- b) Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Einrichtung oder einer anderen Kontaktstelle, wo weitere Informationen eingeholt werden können.
- c) Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung
- d) Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Begrenzung möglicher nachteiliger Auswirkungen

7. Pflichten bei der Verarbeitung

- 7.1 Die Parteien müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und/oder der Ergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.
- 7.2 Jede Partei führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 Abs. 1 DS-GVO.
- 7.3 Den Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Betroffenen gleichermaßen. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.
- 7.4 Ist eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO erforderlich, so wird diese von dem Verantwortlichen zu 4 durchgeführt. Soweit es erforderlich sein sollte, unterstützen die anderen Parteien diesen dabei.
- 7.5 Alle Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Parteien vertraulich zu behandeln.
- 7.6 Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch jede der Parteien entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.
- 7.7 Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen. (Anlage 6)

8. Gewährleistung der Vertraulichkeit

- 8.1 Die Parteien erklären rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden,

oder diese einer angemessenen vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

- 8.2 Falls etwaige durch § 203 StGB geschützte Berufsgeheimnisse von der Verarbeitung betroffen sind, erklären die Parteien rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit nach § 203 StGB verpflichtet wurden. Alle mit der Verarbeitung beauftragten Personen wurden darüber informiert, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bestehen bleibt.

9. Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

- 9.1 Alle Parteien verpflichten sich, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Jede Partei wird technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Anforderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Auf Aufforderung ist jede Partei dazu verpflichtet, den anderen Parteien eine Aufstellung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzulegen.
- 9.2 Sofern sich im Zuge des technischen Fortschritts ein entsprechendes Bedürfnis ergibt, können die Parteien nachträglich alternative, nachweislich adäquate Maßnahmen umsetzen, sofern das Schutzniveau hierdurch nicht abgesenkt wird. Wesentliche Änderungen sind den anderen Parteien unverzüglich bekannt zu geben.

10. Berichtigung, Beschränkung von Verarbeitung, Löschung und Rückgabe von Datenträgern

- 10.1 Während der Gültigkeit der Vereinbarung berichtigt, löscht oder sperrt eine Partei die vertragsgegenständlichen Daten nur in Abstimmung mit den übrigen Parteien.
- 10.2 Sofern eine Vernichtung während der laufenden Verarbeitung vorzunehmen ist, ist jeder Verantwortliche für die nachweislich datenschutzkonforme Vernichtung der sich bei ihm befindlichen Datenträger und sonstiger Materialien verantwortlich.

11. Auftragsverarbeitung

- 11.1 Die Parteien 1-3 schließen mit der medgineering GmbH eine gemeinsame Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Darüber hinaus verpflichtet sich jede Partei, beim Einsatz von weiteren Auftragsverarbeitern mit diesen einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen. Der jeweilige Auftragsverarbeiter muss zur Gewährleistung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten von der den Auftragsverarbeiter beauftragenden Partei vertraglich verpflichtet werden. Vor Abschluss des Vertrages sind die anderen Parteien zu informieren.
- 11.2 Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen. Insbesondere die Hinzuziehung eines Markt-Wettbewerbers einer der Parteien kann als wichtiger Grund in diesem Sinne verstanden werden und einen wichtigen Untersagungsgrund darstellen.
- 11.3 Ein Auftragsverarbeiter muss seine vertraglichen Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) erbringen. Erfolgt eine Leistungserbringung in einem Drittland, so müssen die übrigen Parteien ihre Zustimmung hierzu erteilt haben.
- 11.4 Jeder Auftragsverarbeiter muss gewährleisten, dass beim Einsatz von Unterauftragnehmer die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten auch bei Unterauftragnehmern erfüllt werden.
- 11.5 Jeder Auftragsverarbeiter muss einen Datenschutzbeauftragten benannt haben. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden den übrigen Parteien auf Aufforderung zur Verfügung gestellt.

12. Haftung

- 12.1 Die Parteien haften für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
- 12.2 Im Innenverhältnis haftet jede Partei gegenüber den anderen Parteien für den Schaden, welcher durch die von ihr zu verantwortende Verarbeitung entstand und stellt diese insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter oder Bußgeldern frei.

- 12.3 Die einen Auftragsverarbeiter beauftragende Partei haftet dabei gegenüber den anderen Parteien für jedes Verschulden ihres Auftragsverarbeiters wie für eigenes Verschulden. Die eigene Haftung eines eingesetzten Auftragsverarbeiters gegenüber der betroffenen Person bleibt davon unberührt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 13.2 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts im Sinne von § 273 BGB wird hinsichtlich sämtlicher im Rahmen dieser Vereinbarung von einer Partei einer anderen Partei überlassenen Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- 13.3 Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zum Datenschutz den Regelungen des Hauptvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien vereinbaren, dass sie solche Teile durch eine wirksame Bestimmung ersetzen werden, die dem gewollten Zweck der Parteien am ehesten entspricht. Das gleiche gilt für eine Regelungslücke im Vertrag.
- 13.4 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des jeweils Beklagten.

- Anlage 1 Liste der Kontaktpersonen des Verantwortlichen 1
Anlage 2 Liste der Kontaktpersonen des Verantwortlichen 2
Anlage 3 Liste der Kontaktpersonen des Verantwortlichen 3
Anlage 4 Liste der Kontaktpersonen des Verantwortlichen 4
Anlage 5 Festlegung der verantworteten Prozessabschnitte
Anlage 6 Information wesentliche Inhalte des Vertrags

Verantwortlicher 1

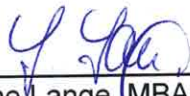
Regensburg, den 13.04.2021



Frau Landrätin Tanja Schweiger
Verbandsvorsitzende
ZRF Regensburg

Verantwortlicher 2

Regensburg, den 15. APR. 2021



Sabine Lange, MBA
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Kaufmännische Direktorin

Verantwortlicher 3

Regensburg, den 29. MRZ. 2021



Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin
Stadt Regensburg

Verantwortlicher 4

Köln, den 23.3.2027



Herr Stefan Prasse
Geschäftsführer
Verein Mobile Retter e.V.

Anlage 1: Liste der Kontaktpersonen des Verantwortlichen 1

Ansprechpartner auf Seiten des Verantwortlichen 1

Name: Daniel Weitzer
Telefon: 0941 – 4009-796
Fax: 0941 – 4009-600
E-Mail: zrf@zrf-regensburg.de

Datenschutzbeauftragte/r im Sinne des Art. 37 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 BayDSG ist

Name: Frau Elisabeth Mayer
Telefon: 0941 4009-262
Fax: 0941 4009-9262
E-Mail: datenschutz@lra-regensburg.de

Anlage 2: Liste der Kontaktpersonen des Verantwortlichen 2

Ansprechpartner auf Seiten des Verantwortlichen 2

Name: Dr. Carsten Jungbauer
Position: Projektleiter
Telefon: 0941/944-17355
Fax: 0941/944-7213
E-Mail: carsten.jungbauer@ukr.de

Name: Dr. Julian Hupf
Position: Projektleiter
Telefon: 0941/944-12353
Fax: 0941/944-7213
E-Mail: julian.hupf@ukr.de

Datenschutzbeauftragte/r im Sinne des Art. 37 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 BayDSG ist

Name: Dr. Wolfgang Börner
Telefon: 0941 944-38630
Fax: -----
E-Mail: dsb@ukr.de

Anlage 3: Liste der Kontaktpersonen des Verantwortlichen 3

Ansprechpartner auf Seiten des Verantwortlichen 3

Name: Martin Hartl
Position: Leiter der Leitstelle Regensburg
Telefon: 0941 / 507-2364
Fax: ----
E-Mail: ils@regensburg.de

Datenschutzbeauftragte/r im Sinne des Art. 37 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 BayDSG ist

Name: Thomas Köckerbauer
Telefon: 0941 / 507-2114
Fax: ----
E-Mail: datenschutz@regensburg.de

Anlage 4: Liste der Kontaktpersonen des Verantwortlichen 4**Ansprechpartner auf Seiten des Verantwortlichen 4**

Name: Stefan Prasse
Position: Geschäftsführer - Mobile Retter e.V.
Telefon: 0221 966 945 99
Fax: ----
E-Mail: stefan.prasse@mobile-retter.de

Name: Dennis Brüntje
Position: Leiter Operatives - Mobile Retter e.V.
Telefon: 022 966 945 98
Fax: ----
E-Mail: dennis.bruentje@mobile-retter.de

Datenschutzbeauftragte/r im Sinne des Art. 37 Abs. 1 DSGVO, § 38 BDSG n. F. ist

Name: Stefan Prasse
Telefon: 0221 966 945 99
Fax: ----
E-Mail: stefan.prasse@mobile-retter.de

Anlage 5 Festlegung der verantworteten Prozessabschnitte

Verantwortlicher	Datenkategorien	Zweck	Betroffene Personen	Rechtsgrundlage
UKR (V2)	Stammdaten Mobile Retter	Teilnehmerdatenbank, Schulung	Ersthelfer	Vertragserfüllung (Teilnehmervereinbarung), Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO
ILS (V3)	Stammdaten Mobile Retter	Einsatz Benachrichtigung	Ersthelfer	Vertragserfüllung (Teilnehmervereinbarung), Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO
Verein (V4)	Stammdaten & Einsatzdaten Mobile Retter	Akquise, Newsletterversand, Support, Einsatzstatistiken	Ersthelfer	Einwilligung (Teilnehmervereinbarung), Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO
UKR	Einsatzdaten, Gesundheitsdaten	Studiendurchführung	Ersthelfer Patienten	Einwilligung Art. 6 Abs. 1 lit a i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit h DSGVO
ILS	Einsatzdaten, Gesundheitsdaten	Einsatzdurchführung	Ersthelfer Patienten	Vertragserfüllung (Teilnehmervereinbarung), Art. 6 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit h DSGVO, lebenswichtiges Interesse des Patienten
ZRF (V1)	Stammdaten, Einsatzdaten, Gesundheitsdaten	Abwicklung Versicherungsfall	Ersthelfer Patienten	Vertragserfüllung (Teilnehmervereinbarung), Art. 6 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit h DSGVO
Verein	Stammdaten, Einsatzdaten, Gesundheitsdaten	Nachsorgemaßnahmen	Ersthelfer	Kooperationsvereinbarung (3), Art. 6 Abs. 1 lit b i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit h DSGVO

Anlage 6

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei dem Projekt „Mobile Retter“ arbeiten der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg – ZRF -, das Universitätsklinikum Regensburg – UKR, die Stadt Regensburg (Betreiber der Integrierten Leitstelle Regensburg – ILS – und der Verein Mobile Retter e.V – Verein eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten.

Die Vertragspartner haben gemeinsam die Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DSGVO).

Was haben die Vertragspartner vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die genannten Verantwortlichen vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da bei Verarbeitung/Verfahren personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden.

Was bedeutet das für Sie als betroffene Person?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

- Jeder Vertragspartner macht Ihnen im Rahmen seiner Zuständigkeit die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen unentgeltlich zugänglich.
- Ihre Datenschutzrechte können bei jedem Vertragspartner geltend gemacht werden. Sie erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Sie Ihre Rechte geltend gemacht haben. Hierfür lässt jeder Vertragspartner dem Anderen sämtliche dafür notwendigen Informationen aus seinem Prozessabschnitt zukommen.
- Die Verantwortlichkeiten für die jeweiligen Prozessabschnitte finden Sie in der beigefügten Tabelle. (Anlage 5)